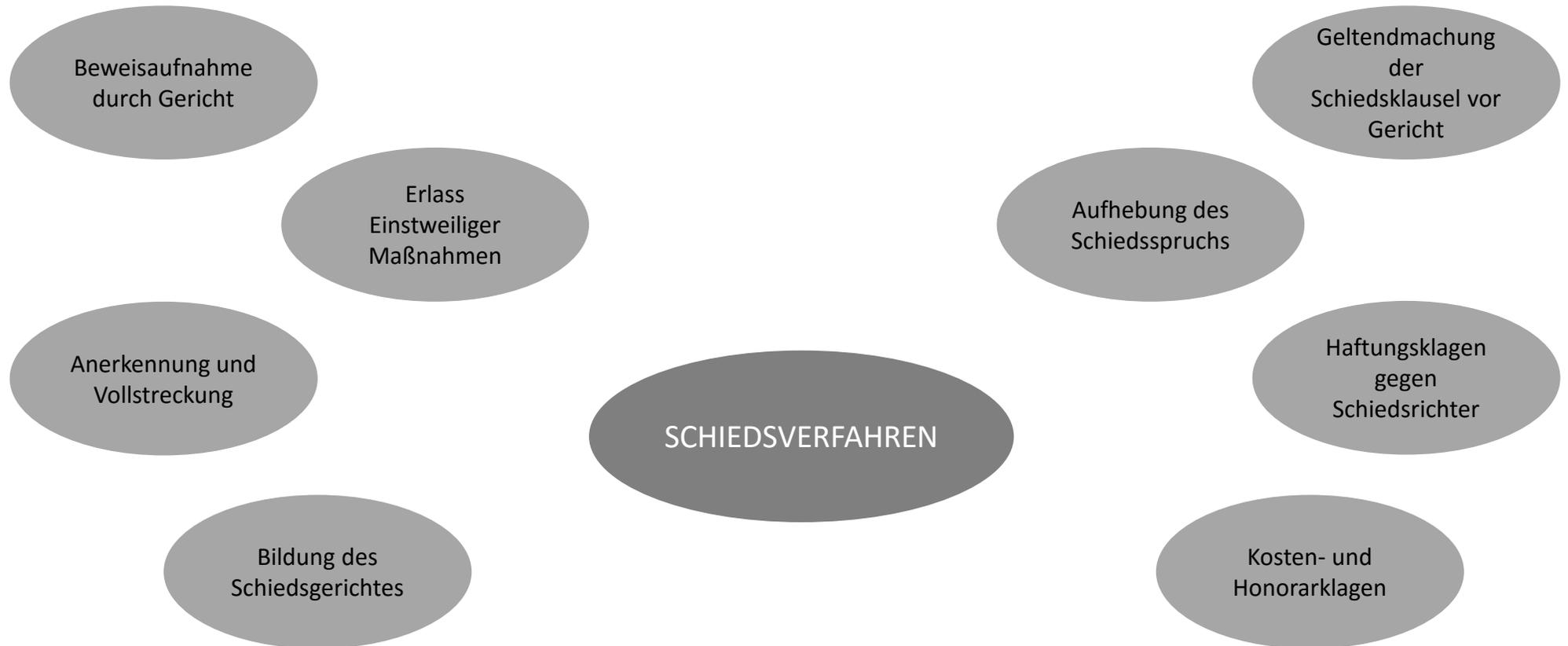


EuGVVO und Schiedsverfahren Eine Welt oder zwei Planeten ?

Hon.-Prof. RA Dr. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)
Deutsch-Nordische Juristenvereinigung

Kiel, 6. Oktober 2017

Nationales Recht – Europäisches Zivilverfahrensrecht



I. Ausgangslage

Art 1 Abs 2 lit d EuGVVO: Nicht anzuwenden auf „die Schiedsgerichtsbarkeit“

Gründe (Bericht-Schlosser):

- New Yorker Übereinkommen 1958
- Planung für loi uniforme des Europarats
- Existenz bilateraler Verträge

Folgen:

- Zuständigkeit nach nationalem Recht
- Keine Anerkennung fremder Entscheidung
- Keine Berücksichtigung lis alibi pendens

Probleme:

- Kein Zuständigkeitstatbestand in EuGVVO
- Gefahr widersprechender Entscheidungen und Parallelverfahren
- Unterlaufen New Yorker Schiedsabkommen (NYÜ) durch EuGVVO

II. Entwicklung und Auslegung

1. Rechtsprechung EuGH

- EuGH Rs C-190/89 - Marc Rich/Impianti: Schiedsgerichtsbarkeit “als Ganzes” ausgeschlossen
- EuGH Rs C-391/95 – Van Uden/Deco Line: EuGVO für Einstweiligen Rechtsschutz trotz Schiedsvereinbarung anwendbar
- EuGH Rs C-185/07 – West Tankers/Allianz: EuGVVO für Beurteilung von Vorfragen anwendbar

II. Entwicklung und Auslegung

2. Gesetzgebung

- Vorschlag Heidelberg Report: Eigener Zuständigkeitstatbestand
- Erwägungsgrund 12 in Recast
- Keine Änderung

III. Einfache Situation: Hilfsverfahren im Rahmen des Schiedsverfahrens

- Klage auf Bestellung eines Schiedsrichters
- Beweisaufnahme durch staatliches Gericht
- Formelle Zustellung durch staatliches Gericht
- Festlegung des Schiedsortes
- Feststellungsklage auf (Nicht-)Bestehen Schiedsvereinbarung [fraglich, aber 1 All ER (Comm) 715, 733]

→ EuGVVO nicht anwendbar

IV. Einstweiliger Rechtsschutz: Parallelität

- Schiedsgericht kann selbst Einstweilige Maßnahmen erlassen
- Wenn Gericht angerufen wird, EuGVVO anwendbar

→ Vollstreckung Einstweiliger Maßnahmen nach New Yorker
Übereinkommen nicht möglich

V. Einredesituation vor Gericht: Die problematische Situation

- Gericht wird trotz Schiedsvereinbarung angerufen
→ EuGVVO für Vorfragebeurteilung für Zuständigkeitsfrage anwendbar
- Urteil ist anzuerkennen, auch wenn falsch
→ Art II Abs 3 NYÜ gilt nicht [vgl aber Art 73 Abs EuGVVO]
- Entscheidung der Vorfrage soll nach ErwGr 12 Abs 2 nicht anerkennungsfähig sein

Keine Anerkennung der Vorfrage über Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung: Folgen

Staat A	Staat B
Gericht: Schiedsvereinbarung gültig → Klagsabweisung	Gericht oder Schiedsgericht können anders entscheiden
Gericht: Schiedsvereinbarung ungültig → Sachurteil	Urteil wird anerkannt, jedoch nicht Vorfragebeurteilung Schiedsgericht kann anders entscheiden
Gleichzeitige Verfahren	
Gericht: Schiedsvereinbarung ungültig → Urteil	Schiedsgericht kann anders entscheiden

Keine Anerkennung der Vorfrage über Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung: Folgen

- Staatliches Gericht und Schiedsgericht beanspruchen Zuständigkeit
→ Ungelöst, Maßgeblichkeit Priorität ?
- Anerkennung Urteil gegen früheren Schiedsspruch: Art 45 Abs 1 lit c
EuGVVO
Keine Anerkennung bei res iudicata
- Anerkennung Schiedsspruch gegen früheres Urteil: Art V Abs 2 lit d NYÜ
Ordre public

VI. Verfahren in Zusammenhang mit Schiedsverfahren

- Klagen auf Zahlung Honorar an Schiedsrichter
- Haftungsklagen gegen Schiedsrichter

→ EuGVVO anwendbar

VII. Aufhebungsverfahren vor Staatlichen Gerichten: Unbefriedigende Situation

- EuGVVO nicht anwendbar
 - Keine Bindung anderer Gerichte an Aufhebung
 - Anerkennung des Schiedsspruchs nach NYÜ möglich

Staat A	Staat B
Aufhebung Schiedsspruch	Anerkennung Schiedsspruch möglich
Bestätigung Schiedsspruch	Verweigerung der Anerkennung möglich

- Begrenzter Ersatz durch bilaterale Übereinkommen
- Anderslautende Interpretation Art 1 Abs 2 lit d EuGVVO erforderlich

VIII. Anerkennung und Vollstreckung Schiedsspruch: EuGVVO könnte Vorteile ausspielen

- Richtet sich nur nach NYÜ (und anderen Übereinkommen)
- Gilt auch für Vollstreckbarerklärung oder Doctrine of Merger (AA Högsta Domstolen NJA 2005, 642, 643)

→ Vollstreckung nach EuGVVO entscheidend einfacher

Kontakt



Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich
CHG Czernich Rechtsanwälte
Bozner Platz 4
6020 Innsbruck
www.chg.at
czernich@chg.at
+43 512 56 73 73